

Satzung der Stadt Alzenau über die Zulässigkeit von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Vom 19. Oktober 2009

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den in der Anlage dargestellten Bereich der Stadt Alzenau (Innenstadt).
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung gem. § 2 Abs. 1 sind aus dem beigefügten Lageplan Maßstab 1: 1000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist und im Stadtbauamt der Stadt Alzenau zur Einsicht ausliegt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
- (4) Für Werbeanlagen an Baudenkmälern und in deren Nähe sind neben den Bestimmungen dieser Satzung noch gesondert die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Insbesondere ist bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Erlaubnis nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes einzuholen.
- (5) Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen im Rahmen einer Baugenehmigung Bestandsschutz. Andere Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen nur insoweit Bestandsschutz, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar waren.

§ 3

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, nicht aber Schaukästen der örtlichen Kirchengemeinden, Vereine und Parteien.

§ 4

Werbeanlagen, Großflächenwerbetafeln, Litfaßsäulen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind nur Hinweisschilder sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
 - a) in Vorgärten und Einfriedungen
 - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
 - c) an Gebäudefassaden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses und Dächern
 - d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
 - e) an Einfriedungen
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind im Geltungsbereich der Satzung unzulässig.
- (3) Ausnahmsweise zulässig sind Litfasssäulen.

§ 5

Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung nicht zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 6

Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt Alzenau nach Art 63 BayBO Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zulassen.

- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Alzenau einzureichen und zu begründen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) entgegen § 5 Anschläge die auf einen Werbezweck gerichtet sind, anbringt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Alzenau über die Zulässigkeit von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 12. Dezember 2008 außer Kraft.

Alzenau, den 19.10.2009

Stadt Alzenau

gez.

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister